

Gesundheitsamt
der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Sechste Allgemeinverfügung
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), ergeht folgende

Sechste ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen

In Ausführung der Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der neuesten Fassung vom 24.03.2021 wird auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg angeordnet:

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie auf nachfolgenden publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in folgenden Einrichtungen untersagt:

64832 Babenhausen

- Skate- und Bikepark, Im Riemen in Babenhausen
- Stadtpark, Platanenallee
- Bolzplatz im Erloch, Erlochweg
- Freizeitanlage rund um das Sportfeld im OT Babenhausen-Hergershausen

64404 Bickenbach

- Erholungsgebiet Erlensee

64859 Eppertshausen

- Fachmarktzentrum im Park 45, Einsteinstraße 2/4

- Rund um die Bürgerhalle, Waldstraße 19
- Franz-Gruber-Platz
- Steinbruch-See „Aje“

64390 Erzhausen

- Hessenplatz, Bahnstraße
- Parkflächen um die Sporthalle, Heinrichstraße
- Bouleplatz, Heinrichstraße
- Skaterbahn, Am Hainpfad
- Parkanlage gegenüber Bahnhof, Ostendstraße
- Bahnhofsgelände und Vorplatz, Ostendstraße
- Parkanlage gegenüber Seniorenheim, Annastraße
- Heegberghalle, Wolfsgartenallee
- vor allen Einkaufsmärkten
- alle Spielplätze

64347 Griesheim

- Fußgängerzone von Platz Bar-le-Duc bis Schillerstraße
- Platz Bar-le-Duc
- Hans-Karl-Platz Am Markt
- Georg-Schüler-Platz
- Bereich um den Kiosk Am Felsenkeller (Radius 50m)
- Freizeitgelände Süd (Half-Pipe, Bolzplatz)

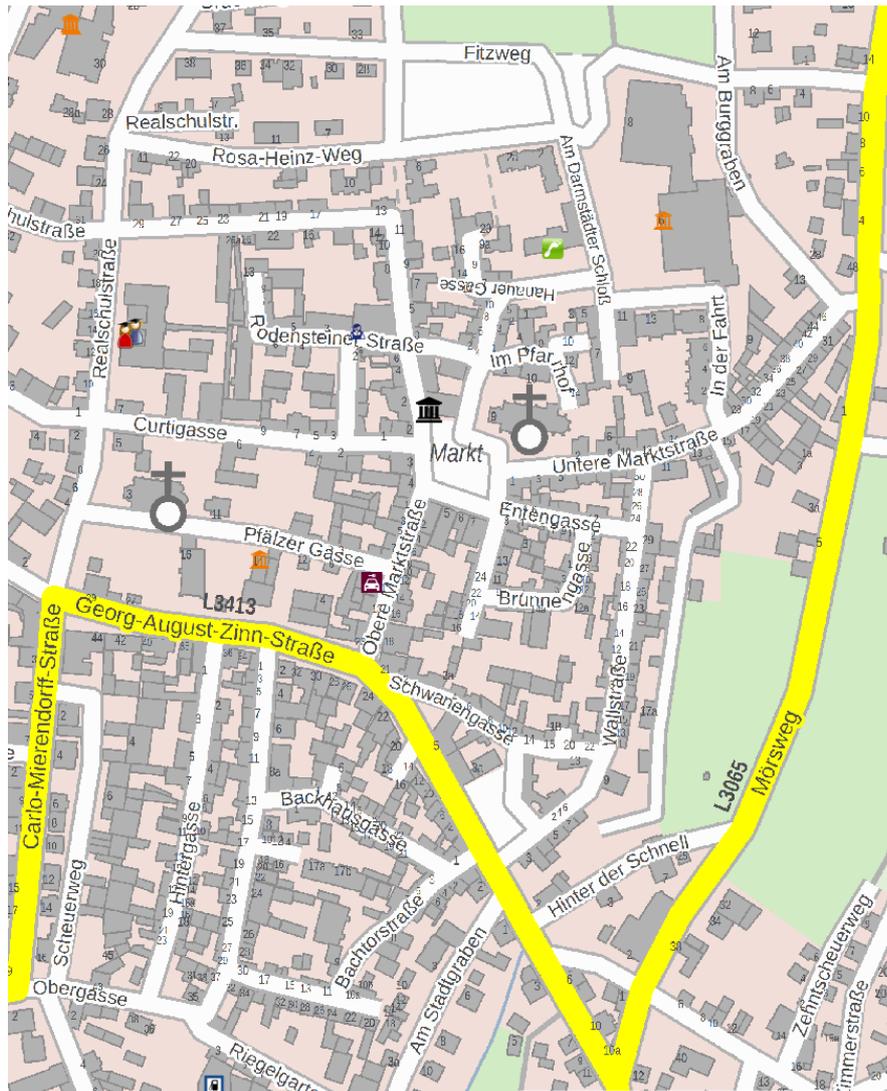
64401 Groß-Bieberau

- Biberplatz und der Marktplatz

64823 Groß-Umstadt

- Im Norden wird der Bereich begrenzt durch den Fitzweg von der Realschulstraße bis zur Richer Straße, im Osten durch die Richer Straße und den Mörsweg von der Einmündung des Fitzweges bis zur Höchster Straße. Im Süden von der Höchster Straße übergehend in die Georg-August-Zinnstraße bis zur Realschulstraße und im Westen von der Realschulstraße im Bereich zwischen der Kreuzung Georg-August-Zinnstraße bis zum Fitzweg.

Die genannten Straßen sind beidseitig Teil der Verbotszone, soweit sie diese begrenzen.



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

64846 Groß-Zimmern

- Grüne Mitte, Darmstädter Straße/Bahnhofstraße
- Adolph-Kolping-Anlage, Beinestraße/Friedhofstraße
- Rathausplatz
- Parkplatz am Hallenbad, Im Rauhen See
- Parkplatz ASS, Dresdner Straße
- Wasserwerk, Außerhalb oberhalb des Golfplatzes
- Spielplatz Waldschule, Laubweg
- Spielplatz Dresdener Straße
- Parkplatz Angelgartenstraße
- Kleingartenanlage, Am Roten Morgen
- Nathan-Matthes Weg, zwischen Berliner- und Röntgenstraße
- JUZ Jugendspielfeld, Am Festplatz
- Russ. Soldatenfriedhof, Klein-Zimmern Außerhalb
- Hans-Geiß Weg Bank Richtung Klein-Zimmern und Leo Steg
- Am Weidenbaum, Gersprenz, Gemarkung Klein-Zimmern

64409 Messel

- Heimkehrerplatz (an der K180 Richtung Eppertshausen)
- Rathausparkplatz (Kohlweg 15)
- Dallas am Torbogen (Hanauer Straße 1)
- Sporthalle / Platz am Trinkborn (Am Steinernen Kreuz)

64367 Mühlthal

- Nieder-Ramstadt: Schloßgartenplatz, Boschelgrillhütte, Spielplatz Hag, Bahnhofsgelände
- Traisa: Datterich- und Schwimmbadparkplatz, Fürthweg-Grillhütte, Am Vogelteich, Traisaer Hüttchen
- Nieder-Beerbach: Gemeindezentrum Parkplatz und Kreuzungsbereich, Grillhütte/ Lindwurmanlage Frankensteiner Weg, Parkplatz und öffentliche Verkehrsflächen zur Burg Frankenstein
- Waschenbach: Ortsstraße/Ortsplatz, Mühlbergstraße/TV-Sportplatz
- Frankenhausen: Einmündung Felsbergstraße/Zeilstraße (erweiterte Gehwegfläche), Gustav-Krämer-Hütte, Dr. Wendel-Mertz-Straße/ Spielplatz und Umfeld

64389 Münster (Hessen)

- Grünanlagen, die unmittelbar an den Friedhof Münster (Hessen) angrenzen

64372 Ober-Ramstadt

- Rathausvorplatz, zwischen Darmstädter Straße und Hammergasse

64319 Pfungstadt

- Bahnhofsgelände in der Eberstädter Straße
- Friedenspark, Akazienanlage
- Carlo-Mierendorff-Anlage
- Skateanlage in der Christian-Meid-Straße 33

64354 Reinheim

- Stadtpark
- Bahngarten Bahnhofstraße
- Parkplatz Georgenstraße
- Parkplatz Einkaufszentrum Darmstädter Straße
- Parkplatz Feuerwehrgerätehaus Reinheim/Sportzentrum/Skateranlage
- Parkplatz Seewiesen
- Edeka Parkplatz
- Parkplatz Tedi-Markt
- Parkplatz Mehrzweckhalle, Spachbrücken
- Erbacher Straße, Spachbrücken
- Wilhelm Leuschner Straße, Ueberau
- Bürgerhaus, Ueberau
- Schulhof Grundschule, Ueberau
- Freizeitzentrum, Georgenhausen-Zeilhard
- Bürgerhaus, Georgenhausen-Zeilhard
- Ringstraße Bereich ehemalige Feuerwehr, Georgenhausen-Zeilhard

- Parkplatz neues Feuerwehrgerätehaus, Georgenhausen-Zeilhard
- Parkplätze neuer und alter Friedhof, Georgenhausen-Zeilhard

64380 Roßdorf

- Rathausvorplatz
- Angerplatz
- Parkplatz Riedsbachau
- Geißberganlage
- Rehberg
- Roßberg
- Kerbplatz Gundershausen
- Park Grolmannshof
- Grillplatz Kubigbrücke
- Außengelände Bürgerzentrum
- sämtliche Kinderspielplätze
- Parkdeck und Tiefgarage Rathaus

64850 Schaafheim

- Jugendplatz Radheim, Ringstraße
- Jugendplatz Schaafheim zwischen Müllerweg und Aewiesen
- Familiensportpark Heimatring

64342 Seeheim-Jugenheim

- Villenave-d` Ornon-Platz und die Straßenbahnhaltestelle „Neues Rathaus“
- Elsbach-Anlage Am Grundweg
- Kreuzwiese auf dem Heiligenberg
- Roseneck in Jugenheim (Alexanderstraße Ecke Burkhardtstraße)
- Kreuzberg
- Entenweiher
- Rund um das Christian-Stock-Stadion
- Schuldorf Bergstraße
- Spielplatz der Tannenbergschule
- Parkplatz Sonneneck in Ober-Beerbach
- Buswendeschleife, Ober-Beerbach
- Parkplatz am Friedhof Malchen
- Parkplätze rund um den REWE-Markt in Jugenheim

64331 Weiterstadt

- Platz vor dem Medienschiff
- Darmstädter Str. 40
- Postplatz Gräfenhausen
- Freizeitgelände Braunshardter Tännchen

Diese Regelung gilt ab dem 11. April 2021 und ist zunächst bis einschließlich dem 1. Mai 2021 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 5 und § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Speziell aus § 28 a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (Covid 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffen werden können. Am 04. März 2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die er am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS COV 2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 a Infektionsschutzgesetz gegeben sind.

Das Infektionsgeschehen speziell im Landkreis Darmstadt-Dieburg befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bei weitem.

In den letzten drei Tagen beliefen sich die vom Gesundheitsamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg ermittelten Zahlen je 100.000 Einwohner*innen (in 7-Tages-Inzidenz) wie folgt:

- 5. April 2021: 112,7
- 6. April 2021: 118,4
- 7. April 2021: 108,0

In die Fallzahlberechnung flossen die jeweils am Vortag bis zum 23:59 Uhr verarbeiteten Fälle ein.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Alkoholverbots auf bestimmten publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen liegen für das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg vor. § 1 Abs.1 Satz 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sieht vor, dass der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen untersagt ist. Satz 5 regelt, dass diese Örtlichkeiten von den zuständigen Behörden zu bestimmen sind. Die Örtlichkeiten wurden vom Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg mitgeteilt.

Damit der Zielwert einer 7-Tage-Inzidenz von 35 zügig erreicht werden kann, ist das zeitlich und vor allem auch örtlich begrenzte Verbot des Konsums von Alkohol eine verhältnismäßige Maßnahme. Die Untersagung des Alkoholkonsums auf den genannten öffentlichen Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, weil die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko verringert. Hierbei ist auch einzukalkulieren, dass der öffentliche Raum deswegen eine höhere Attraktivität besitzt, weil die gastronomischen Einrichtungen nach wie vor geschlossen sind. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders reizvoll, um gemeinsam zusammenzustehen und unter Alkoholkonsum Zeit zu verbringen. Eine zunehmende Alkoholisierung steht der Einhaltung der hier im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegen. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch angemessen. Sie setzt die Vorgaben des Landes Hessen und die bestehende Verordnungslage um und ist erforderlich, um die mit dem Alkoholkonsum verbundene Enthemmung und

Gefahr der unkontrollierten Annäherung an andere Personen möglichst gering zu halten. Die Maßnahme ist im Vergleich zu einem nicht örtlich begrenzten Alkoholverbot auch das mildere Mittel. Ansonsten stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung, um der mit vermehrtem Alkoholkonsum sinkenden Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben zu begegnen. Die Anordnung des Alkoholkonsumverbotes ist auch angemessen. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Personen (Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz) und das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander.

Die Allgemeinverfügung ist nach Ziff. 2 befristet. Der hier gewählte Zeitraum von vier Wochen ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (11. April 2021) ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an das Infektionsgeschehen nach diesem Zeitpunkt und auch an die Rechtslage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim oben genannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 7.4.2021

gez.
Sebastian Pflugbeil
Stellvertretender Amtsleiter